

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1870**

132 (23.8.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-256566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-256566)

Zeversches Wochenblatt.

Nr. 132. Dienstag, den 23. August 1870.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

III. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1870.) 61. Stück.

No. 117.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855.
Wafstel, den 27. Juli 1870.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeer und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Artikel 156 § 2, 164 bis 168 und 200 bis 208 der Gemeindeordnung werden und zwar die Artikel 156 § 2 und 164 bis 168 vom 1. Juli 1871 und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publication dieses Gesetzes an durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Artikel 156 § 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz — soweit sie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Ortsarmenverbänden und den Amtsverbänden als Landarmenverbänden ob, und wird von den Armencommissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Artikel 164.

Umlegung von Armenbeiträgen.

Für die Umlegung der Armenbeiträge sollen die Steuerfüße des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der Abschätzung maßgebend sein.

Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten Stufen die Steuerfüße herabzusetzen.

Wer nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zum Armenbeitrage beitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird vom Gemeinderathe nach Maßgabe der im Gesetze vom 6. April 1864 gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Artikel 165.

Armenpflege der Amtsverbände.

Für die den Amtsverbänden als Landarmenverbänden obliegende Armenpflege kommen die für die Armenpflege der Gemeinden geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 166.

Fortsetzung.

Die Amtsverbände sind berechtigt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen derjenigen Gemeinde (Ortsarmenverband), in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen Ersatz der Kosten zur Verpflegung zu überweisen.

Artikel 167.

Beihilfe der Amtsverbände.

Soweit Gemeinden, haushälterischer Armenpflege ungeachtet, durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, hat der Amtsverband ihnen Beihilfe zu gewähren.

Wird der Anspruch einer Gemeinde auf Beihilfe des Amtsverbandes von diesem als begründet nicht anerkannt, so steht die Entscheidung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Artikel 168.

Einnahmen der Amtsverbände.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des Amtsverbandes als Landarmenverband werden geschöpft:

1. aus etwaigen eigenen Einnahmen,
2. aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen,
3. aus den von den Armencaffen der einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach Verhältnis der Einkommensteuer zu leistenden Beiträgen.

XII. Abschnitt.

Von den Amtsverbänden.

Artikel 200.

Allgemeine Bestimmung.

Die Gemeinden eines Amtes, in den Ämtern Barel und Zeer mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, bilden als Amtsverband einen Communalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten.

Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt.

Artikel 201.

Geschäftskreis.

Angelegenheiten des Amtsverbandes sind:

1. Einrichtung gemeinnütziger Institute und Anlagen, sowie Maßregeln, die im besonderen Interesse des ganzen Bezirks liegen;
2. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1870;
3. Besorgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;
4. Besorgung der Kriegseinstellungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preussischen Gesetzes wegen der Kriegs-

leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1861 den Kreisen obliegen;

5. die Beforgung derjenigen Angelegenheiten, die den bisherigen Amtsräthen in besonderen Gesetzen zugewiesen sind.

Artikel 202.

Vertretung und Verwaltung.

Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath vertreten.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes liegt dem Amtsvorstande ob.

Artikel 203.

Amtsrath.

Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind.

Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung von Immobil- und Capitalvermögen, sowie über Vertheilung der Lasten bedürfen in gleicher Weise wie die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderaths der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 204.

Zusammensetzung des Amtsraths.

Der Amtsrath besteht:

1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes,
2. aus denjenigen Abgeordneten, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des Amtsverbandes und zwar einen auf je volle 600 Einwohner nach der Seelenzahl der letztvorhergegangenen Volkszählung aus seiner Mitte wählt.

Gemeinden, welche nicht 600 Einwohner haben, senden außer dem Gemeindevorsteher einen Abgeordneten.

Bei der Wahl zum Amtrathe ist für jeden Abgeordneten zugleich ein Ersatzmann zu wählen. Jedes aus dem Gemeinderathe ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtrathes zu sein, und muß dafür ein neues gewählt werden.

Wegen Antritts, Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Amtrathes kommen die Bestimmungen der Art. 62—68 der Gemeinde-Ordnung analog zur Anwendung.

Artikel 205.

Geschäftsordnung des Amtrathes.

Der Amtrath wählt unter der Leitung des Amtes seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Amtrathes gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderathes Art. 69—78 der Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtrathes verpflichtet, bei den Beratungen des Amtrathes anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.

Artikel 206.

Amtsvorstand.

Der Amtsvorstand besteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amtes als Vorsitzenden und 4 vom Amtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf so lange als die Gewählten Mitglieder des Amtrathes sind.

Wer aufhört, Mitglied des Amtrathes zu sein, muß auch aus dem Amtsvorstande ausscheiden; doch

bleiben die ausscheidenden Mitglieder des Amtsvorstandes bis zum Eintritt der neugewählten im Amte.

Artikel 207.

Geschäftskreis des Amtsvorstandes.

Der Amtsvorstand hat die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beschlüsse des Amtrathes vorzubereiten und auszuführen; er ernannt und beaufichtigt den Rechnungsführer und die sonst erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und bewahrt die Urkunden und Dienstpapiere. Der Amtsvorstand bestimmt die Zeit und Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende nach Bedürfnis; er ist dazu verpflichtet, so oft zwei Mitglieder es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Die notwendigen Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden besorgt und allein unterschrieben.

Artikel 208.

Aufsicht des Staatsministeriums.

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem auch die erste Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden, soweit sie nicht vor die Gerichte gehören, zusteht.

Im Uebrigen gelten für die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit dieselben ihrem Gegenstande nach darauf anwendbar sind.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebrachten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastadt, den 27. Juli 1870.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Wüstenbecher.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht auf die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Präsidium des Norddeutschen Bundes erlassenen Ausführverbote sind dem Gouvernement zu Hannover vom Bundeskanzler die nachstehenden erläuternden Bestimmungen mitgetheilt, welche das Staatsministerium hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt:

1. Durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 16. v. M. (Bundesgesetzblatt, Seite 483) und vom 20. v. M. (Bundesgesetzblatt, Seite 487) ist die Ausfuhr und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände:

Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter,

Pferde,

Heu und Stroh,

Hafer und Kleie,

Steinkohlen und Coaks,

über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, verboten. Das Bundes-

Kanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren zu gestatten und die zur Sicherung dieser Bestimmung nöthigen Bedingungen festzusetzen.

Der Erlaß von Ausfuhr-Verboten steht nur dem Allerhöchsten Bundespräsidium zu. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß der Ausgang von Gegenständen, welche einem Ausfuhrverbot nicht unterliegen, militärisch verhindert wird, wenn im einzelnen Falle die Sicherung eines vom Feinde bedrohten Platzes solches erfordert.

Die Strafgesetzbücher der einzelnen Norddeutschen Bundesstaaten bedrohen denjenigen Staatsangehörigen, welcher während eines gegen seinen Heimathstaat ausgebrochenen Krieges dem Feinde wesentlich Vorschub leistet oder den Truppen seines Heimathstaates oder seiner Bundesgenossen wesentlich Nachtheil zufügt, als Landesverräter mit Zuchthaus- und in den schwersten Fällen mit Todesstrafe. Unter den Begriff des Landesverraths fällt die Zuführung von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen an die Flotte oder Arme des Feindes.

Der Verkehr neutraler Schiffe mit deutschen Häfen ist nur aus den dringendsten militärischen Gründen zu verhindern, weil er für den deutschen Handel das einzige Mittel darbietet, durch Verschiffung deutscher oder Waaren unter neutraler Flagge seine Existenz während der Dauer des Krieges zu fristen. Macht im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Sicherheit eines vom Feinde bedrohten Platzes die Sperrung des Hafens gegen den Verkehr neutraler Schiffe nothwendig, so ist:

- gegen die im Hafen liegenden neutralen Schiffe das Verbot des Auslaufens nicht früher zur Ausführung zu bringen, als bis denselben unter Ankündigung der bevorstehenden Sperrung eine vorgängige, mit Ausnahme der dringlichsten Fälle nicht unter 48 Stunden zu bemessende Frist zum Auslaufen gewährt ist, und es sind ferner
- die dem Hafen sich nähernden neutralen Schiffe, vor dem Einlaufen in denselben, durch den ihnen entgegengesandten Lootsen von der getroffenen Anordnung unter Hinweis auf die aus derselben eventuell auch für sie sich ergebenden Erschwerungen in Kenntniß zu setzen.

Oldenburg, den 18. August 1870.

Staatsministerium.
von Rössing.

Es soll in hiesiger Gemeinde ein vollständiges Bauamt (Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Jan. d. J.) als Gemeindevorstand errichtet werden, welche der Gemeinde die zur Wahrnehmung der Eichungsarbeiten erforderlichen Personen mit ausreichender technischer Befähigung zur Verfügung stehen. Dazugehörige Personen, welche Eichmeister zu werden wünschen, haben sich bis zum 25. d. M. beim Magistrate zu melden.

Sever, 1870 August 12.

Der Stadtmagistrat.
v. Harten.

Gerdes.

Vergantungen. Schweine-Verkauf

zu

Hoffhausen.

Der Handelsmann Gerd Harms Bunk zu Hattersum läßt am nächsten Donnerstage, den 25. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr anfangend, in des Gastwirths Franz zu Hoffhausen Behausung ca. 30—40 Stück große und kleine Schweine bester Race auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1870 August 22.

v. Cölln.

Schweine-Verkauf.

Der Handelsmann Gerd Harms Bunk zu Hattersum läßt am nächsten Sonnabend, den 27. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr anfangend,

in des Gastwirths Frieze zur Hohenluft hieselbst Behausung



ca. 30—40 Stück
große und kleine
Schweine

besten Race

auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1870 August 22.

v. Cölln.

Holz-Verkauf

zu

Hooftiel.

Eine pr. Oscar, Capt. Behrens, von Norwegen angebrachte Ladung Holz:

ca. 100,000 Fuß Dielen, 1 1/2, 1 1/4, 1 und 3/4 Zoll dick, in Breiten bis zu 12 Zoll, sowie eine Parthie Masters und Michelholz,

soll auf Ordre Herrn G. F. Fooker für auswärtige Rechnung am

Sonnabend, den 27. August,

Nachmittags 2 Uhr,

am Hasen zu Hooftiel öffentlich meistbietend mit Zahlungsfriß verkauft werden.

Da fernere Zufuhren von Holz durch die eingetretene Blockade abgeschnitten sind, so wird auf obigen Verkauf, als den vorläufig letzten, besonders aufmerksam gemacht.

Kaufliebhaber ladet ein

J. H. Gerriets.

Notifikationen.

Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

In Folge einer Anfrage, die an uns ergangen ist, wie viel verwundete Krieger event. in Zever Aufnahme finden könnten, bitten wir diejenigen unserer Mitbürger, welche bereit sind, leicht Verwundete und Reconvalescenten, die einer besonderen Krankenpflege nicht bedürfen, in ihr Haus aufzunehmen, sich gütigst bei einem der unterzeichneten Vorstandsmitglieder melden zu wollen.

Zever, 1870 Aug. 17.

Gramberg. Dr. Löwenstein. Dr. Iversen. Jaspers.
Herz.

Zu verkaufen:

Zur sofortigen Lieferung habe noch 2 Woodse-Mähmaschinen mit Ernteapparaten am Plage, Leistungen ohne Tadel, wie alle Inhaber attestiren. Eine ausgezeichnete, sicher und billig arbeitende colorische Maschine von ca. 1 1/2 Pferdekraft zum Buttern, Häckelschneiden, Dreschmaschinentreiben, Sägen u. s. w. u. s. w. zu gebrauchen, bei 3-5 Sgr. Heizung pro Tag, habe ich preiswürdig abzugeben. Jedem größeren Landwirth, wie Industriellen, kann ich obige Maschine zum Arbeiten, wie zur Heizung bestens empfehlen. Herr Tischlermeister Mencke in Barel, sowie Unterzeichneter geben gern Auskunft.
Schönhof bei Barel.

Ad. Töller.

Auszuleihen:

2000 Rthlr. Gold, jedoch nur gegen gute Potheß, 300 Rthlr. Court. gegen Wechsel.

Zever, 1870 Aug. 17.

J. W. A. Flügel.

Gesucht.

Auf sofort ein ordentliches Dienstmädchen.
Wilhelmshaven. Oberlootse Büge.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor O. Killisch in Berlin, jetzt Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt.



Von vorzüglicher Wirkung gegen Trägheit der Verdauungs-Organen, habituelle Stuhlbeschwerden, Bleichsucht, Blutleere, Hämorrhoiden und Neigung zu Gicht und Scropheln. Das Flacon Pastillen, in welchem die

Salze aus einem Litre Rakoci enthalten, kostet 30 Kr. = 8 1/2 Sgr. Nur allein ächt in Zever bei Hofapotheker A. Müller.

Regl. Baier. Mineralwasser-Versendung.

G. W. Peters' in Hannover

Magenbitter,

genannt

„MENSCHENFREUND“

Depôt bei A. C. Vannebacker in Zever.

Gesucht.

Sofort ein Dienstmädchen.

Zever.

J. C. Kleiß.

Fruchtsäfte, Fruchtshrup und Gelée,

sowie alle Sorten

LIQUEURE

bei

A. C. Vannebacker in Zever.

Am 26. d. Mts., Morgens 10 Uhr,

werde ich zu Sande bei Gastwirth Herrn Wessels 50 Stück Weserschafe, theils Hammel, theils Mutterschafe, zum Verkauf stellen.

Mooshütte bei Esens, 19. August 1870.

Schneidermann.

Diesjenigen, welche an Tiade Rickless zu Föderwarden Concursumasse schulden, haben Zahlung bis zum 1. t. Mts. an den unterzeichneten Massecurator zu leisten, bei Vermeidung der Klage.

Zever, 1870 August.

Kletscher.

Geburts-Anzeige.

Durch die glückliche Geburt eines Knaben wurden sehr erfreut

W. Menzler und Frau,
geb. Mendelssohn.

Zever, 21. August 1870.

Todes-Anzeigen.

Das uns vor ungefähr 6 Wochen geborne Annelin wurde uns heute in der Morgenstunde durch den Tod aus unserer Mitte genommen, welches hierdurch mit trauerndem Herzen zur Anzeige bringen

H. H. Haschenburger und Frau,
geb. Evers, nebst Geschwistern.

Zever, 22. August 1870.

Heute starb unsere liebe Frieda im Alter von reichlich 3 1/2 Jahren.

Westrum, 19. Aug. 1870.

Lehrer Alpers und Frau.

Redaction, Druck und Verlag von C. E. Reider u. Söhne in Zever.